

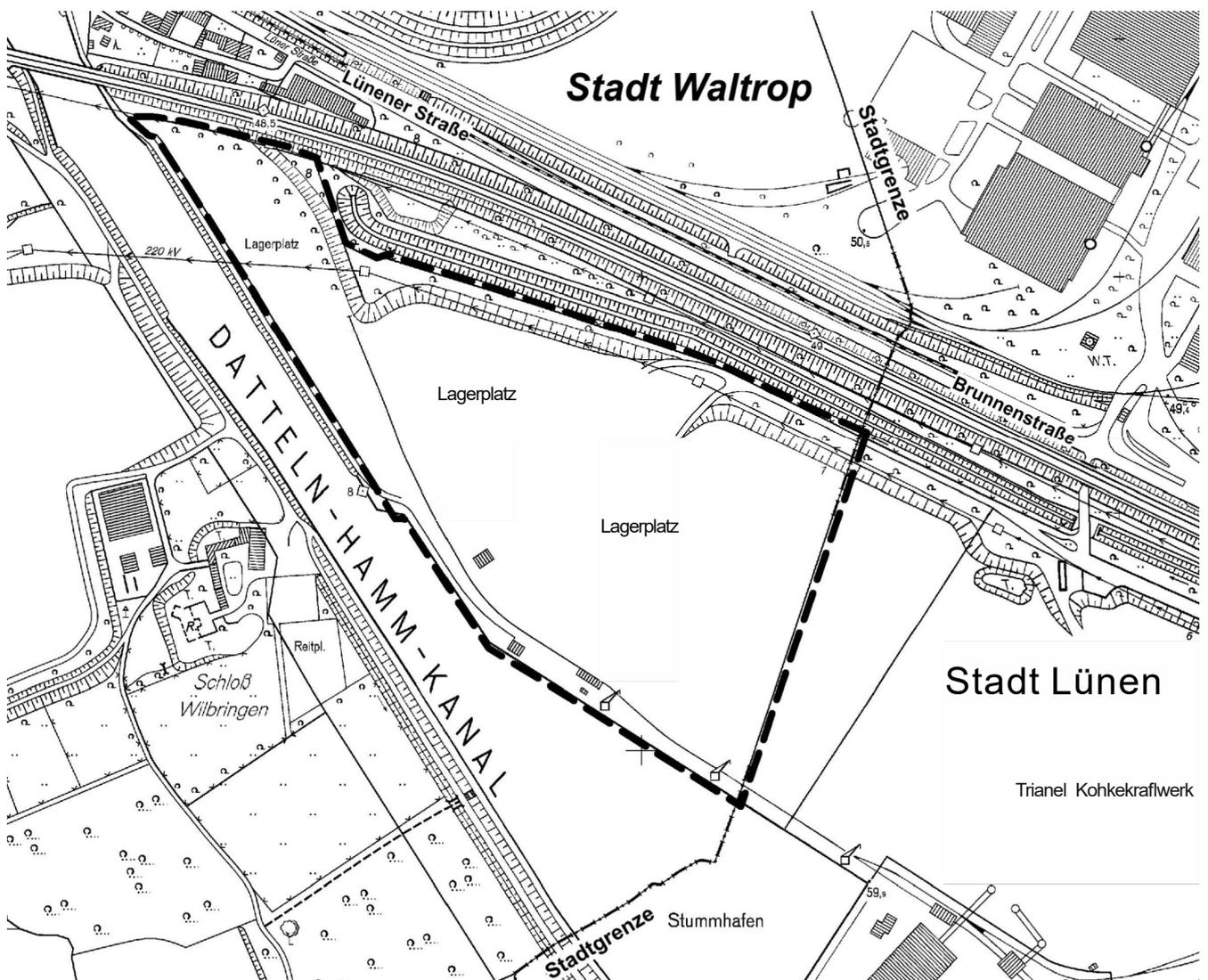
**Bebauungsplan  
Nr. 107  
(Vorentwurf)**

**»Energiegroßspeicher«**

**Begründung**

Stadt Waltrop

**23.08.2023**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Planungsanlass und Planungsziel	5
1.4	Derzeitige Situation	6
1.5	Planverfahren	7
1.6	Planungsrechtliche Vorgaben	8
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>12</b>
3.1	Motorisierter Verkehr	12
3.2	Öffentlicher Personennahverkehr	12
3.3	Güterverkehr	12
<b>4</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>14</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung	14
4.2	Maß der baulichen Nutzung	15
4.2.1	Höhe der baulichen Anlagen	15
4.2.2	Grundflächenzahl	16
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	16
4.3.1	Überbaubare Grundstücksflächen	16
4.3.2	Bauweise	16
4.4	Verkehrsflächen	17
4.5	Grünflächen	17
4.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	18
<b>5</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>19</b>
6.1	Eingriffsregelung	19
6.2	Biotop- und Artenschutz	19
6.3	NATURA 2000	22

<b>6.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel .....</b>	<b>22</b>
<b>7 Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>23</b>
<b>8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen .....</b>	<b>24</b>
<b>9 Immissionsschutz .....</b>	<b>25</b>
<b>10 Denkmalschutz .....</b>	<b>26</b>
<b>11 Bodenschutz .....</b>	<b>26</b>
<b>12 Bergbau .....</b>	<b>26</b>
<b>13 Umweltbelange .....</b>	<b>27</b>
<b>13.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit .....</b>	<b>27</b>
<b>13.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....</b>	<b>28</b>
<b>13.3 Fläche .....</b>	<b>29</b>
<b>13.4 Boden .....</b>	<b>30</b>
<b>13.5 Wasser .....</b>	<b>31</b>
<b>13.6 Klima und Luft .....</b>	<b>32</b>
<b>13.7 Orts- und Landschaftsbild .....</b>	<b>33</b>
<b>13.8 Kultur- und sonstige Sachgüter .....</b>	<b>35</b>
<b>13.9 Natura2000-Gebiete .....</b>	<b>35</b>
<b>13.10 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....</b>	<b>36</b>
<b>13.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....</b>	<b>37</b>
<b>13.12 Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen .....</b>	<b>37</b>
<b>13.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>38</b>
<b>14 Fragen der Durchführung und Bodenordnung .....</b>	<b>40</b>
<b>15 Flächenbilanz .....</b>	<b>40</b>
<b>16 Gutachten .....</b>	<b>41</b>

## 1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Erzeugung erneuerbarer Energien dient die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 »Energiegroßspeicher« dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau von Energiespeicherkapazitäten auf der Freifläche am Stummhafen in Waltrop zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Stadtbezirk Holthausen Lippe im östlichen Stadtgebiet von Waltrop, unmittelbar angrenzend an die Stadtgrenze zu Lünen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 198, 200, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 331, 332, 333, 334 und 335 in Flur 10 der Gemarkung Waltrop. Die rd. 13,2 ha große Fläche liegt zwischen der Eisenbahnstrecke Datteln – Lünen, dem Neuen Mühlenbach (ehemals Lüner Mühlenbach), dem Trianel Kohlekraftwerk Lünen und dem Datteln-Hamm-Kanal mit dem Stummhafen. Die Grenzen des Plangebietes sind gemäß § 9 Abs. 7 BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Flurstücke 46 und 196,
- im Nordosten durch die Flurstücke 197, 201 (Neuer Mühlenbach), 204 und 208,
- im Südosten durch die Stadtgrenze zwischen Waltrop und Lünen sowie
- im Südwesten durch die Flurstücke 303 (Stummhafen), 336 und 337, 338, 339 und 340.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV. NRW. S. 421, in der zuletzt geänderten Fassung
- **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung

- **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)** - vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.2003 (GV. NRW. S. 255), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung

### 1.3 Planungsanlass und Planungsziel

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung und die damit verbundene Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbaren Strom erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Kostengünstig und skalierbar sind dabei vor allem die fluktuierenden Erzeugungsformen Wind und Solar. Anders als steuerbare Erzeugungsformen, die stetig dem Bedarf angepasst werden können, folgen die erneuerbaren Erzeuger dem schwankenden Dargebot von Wind und Solar.

Der Abgleich von Stromerzeugung und -verbrauch ist in der Energieversorgung tägliches Geschäft. Aufgrund des deutlich steigenden Anteils fluktuierender Energieerzeugung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten wird es erforderlich sein, den Bedarf an Flexibilität erheblich zu erhöhen, um eine kontinuierliche und zuverlässige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Die flexible Speichertechnologie Batterie eignet sich besonders, da Batteriespeicher insbesondere für die täglichen Zyklen von Photovoltaik geeignet sind.

Die bisherige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien konnten den Strombedarf noch zu keiner Zeit vollständig decken – der gesamte Strom wurde stets zeitgleich verbraucht (Quelle: Agora Energiewende). Für das Jahr 2030 wird hingegen prognostiziert, dass sehr regelmäßig ein Überangebot an erneuerbaren Energien erzeugt werden wird. Um die temporären Überschüsse in Zeiten der Unterdeckung nutzen zu können, sind Speicher unerlässlich. Ein solcher Energiespeicher soll am Stummhafen in Waltrop entstehen. Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Bedeutung erneuerbarer Energien ist der Bedarf für die Energiespeicherung im Vergleich zu alternativen Nachnutzungen des Standortes überdurchschnittlich gestiegen.

Der Standort Stummhafen ist in besonderer Weise für die Nutzung als Speicherstandort geeignet. Die Größe der Fläche und die Leistungsfähigkeit des Netzanschlusses sind seit der Entwicklung des Standorts für den Bau eines Kraftwerks geeignet. Ursprünglich als Standort für

ein weiteres Kohlekraftwerk angedacht, bietet sich aufgrund der aktuellen Entwicklung die Umwidmung für die Errichtung eines Batteriespeichers und damit eines emissionsfreien Kraftwerks an. Der Batteriespeicher integriert sich zudem ausgezeichnet in die Umgebung, da er geräuscharm ist und keinen Durchgangsverkehr benötigt. Der Betrieb des angestrebten Batteriespeichers erfolgt dabei unabhängig vom Trianel Kohlekraftwerk Lünen.

Die Trianel GmbH beabsichtigt aus den zuvor erläuterten Gründen auf der Brachfläche nordwestlich des Trianel Kohlekraftwerks Lünen die Errichtung eines Energiegroßspeichers. Innerhalb des rd. 13,2 ha großen Plangebietes sollen Batteriespeicher aufgestellt werden. Die Umsetzung soll bedarfsgerecht innerhalb von 10 Jahren in vier Bauabschnitten erfolgen. Neben der Anordnung von Batteriespeichern sollen auf dem Gelände die erforderlichen Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen errichtet werden. Das Vorhaben stärkt die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien und somit die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 »Energiegroßspeicher« liegt derzeit nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist es daher nunmehr erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 107 entsprechenden des beschriebenen Planungsziels aufzustellen.

#### **1.4 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet ist derzeit eine große Freifläche westlich des Trianel-Steinkohle-Kraftwerks Lünen-Stummhafen. Es handelt sich um eine ehemalige Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau des angrenzenden Kraftwerks, die auf einer ehemaligen Industriebrache angelegt wurde. Die Brachfläche ist schütter bewachsen. Die Oberfläche ist durch mehrere Meter mächtige Auffüllungen aus schotterartigem Material gekennzeichnet, so dass es sich um einen extrem trockenen und nährstoffarmen Standort handelt. Die Vegetationsentwicklung insbesondere durch Gräser befindet sich im Anfangsstadium. Vereinzelt stehende Birken und Pappelgebüsche gliedern die offene Freifläche. Das Gelände wird im nördlichen Bereich von Höchstspannungs-Freileitungen überspannt, weist aber ansonsten bis auf kleine einzelne Anlagen im Bereich der Gleistrasse am Hafen keine baulichen Nutzungen auf. Im Bereich des Hafens besteht eine beschränkte Dienstbarkeit (Be- und Entladungsbetrieb Stummhafen) zugunsten microca Kohlenstäube GmbH und Stadthafen Lünen GmbH.

Die Freifläche wird durch die bestehende Gleistrasse, die von Südosten entlang des Hafenbeckens nach Norden verläuft und dort

endet, sowie einen Schotterfahrweg, der von Nordosten mitten durch das Plangebiet verläuft, in drei Teilbereiche gegliedert. Der kleinere Teilbereich westlich der Gleistrasse weist eine Größe unter 3 ha auf, wohingegen der zentrale und der östliche Teilbereich jeweils über 5 ha Fläche umfassen.

Unmittelbar östlich an den Planungsraum grenzen die beiden ca. 70 m hohen Kohlesilos des Kraftwerks an, sie liegen bereits im Lünen Stadtgebiet. Im Südwesten begrenzt der Stummhafen das Plangebiet. Im weiteren Verlauf des Datteln-Hamm-Kanals verläuft zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereiches und dem Kanal ein Grünstreifen aus Strauchgruppen mit einem Weg. Dabei handelt es sich um eine zum Kanal hin z.T. steil abfallende Böschung. Im nördlichen Teil wird das Ufer des Kanals durch Steinschüttungen befestigt, in den überwiegenden Uferbereichen sowie am Stummhafen sind Spundwände vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes verläuft der »Neue Mühlenbach«, der beidseitig von Gehölzpflanzungen begleitet wird. Die Gehölzvegetation reicht bis in den nordöstlichen Bereich des Plangebietes. Wiederum nördlich davon verläuft die deutlich höher gelegenen Bahntrasse Datteln – Lünen. An der nördlichsten Grenze des Plangebietes wird der Bach unter der Bahntrasse durchgeführt, sodass dort nur noch die Bahntrasse mit einem schmaleren Grünstreifen angrenzt. Einzelne Wohnnutzungen befinden sich nördlich der Bahntrasse mit über 40 m Abstand zum geplanten Geltungsbereich und rd. 8 m tiefer gelegen sowie westlich des Kanals mit über 100 m Abstand. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, im Nordwesten schließt ein Gewerbegebiet an.

## **1.5 Planverfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 »Energiegroßspeicher« soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Energiegroßspeichers schaffen.

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zunächst zur Planaufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan gefasst. Seitdem hat sich jedoch herausgestellt, dass die Errichtung von Batteriespeichern nach dem sich stetig ändernden Stand der Technik mehr Ausführungsspielräume benötigt, als es ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zulassen könnte. Daher wird nun der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans im Standardverfahren angestrebt. Zum Satzungsbeschluss soll ein Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Waltrop und der Eigentümerin, welche das geplante Vorhaben beabsichtigt, geschlossen werden. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im Zuge des Verfahrens wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, welcher die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG dokumentiert.

Als nächste Verfahrensschritte stehen zunächst die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

## **1.6 Planungsrechtliche Vorgaben**

### **• Landesplanung**

Der Landesentwicklungsplan, welcher am 08. Februar 2017 in Kraft getreten ist, stellt Waltrop als Mittelzentrum und den Vorhabenstandort als Siedlungsraum dar. Dabei verweist der Landesentwicklungsplan auf die Regionalplanung.

### **• Regionalplanung**

Der wirksame Regionalplan für den Vorhabenstandort ist der Gebietsentwicklungsplan Bezirksregierung Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe -, bekannt gemacht am 12. November 2004. Darin werden die Flächen des Plangebietes als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Das Ziel 31 des Regionalplanes umfasst unter anderem, dass die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu fördern ist. Dies basiert auf dem Ziel des Landesentwicklungsplans NRW, dass regenerative Energien einen größeren Anteil an der Energieversorgung in NRW übernehmen sollen.

Der Bebauungsplan sieht insbesondere Flächen für Energiespeicher vor. Demnach stimmt das Planvorhaben mit den Vorgaben der Regionalplanung überein.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Der Regionalplan Ruhr wird perspektivisch die bisherigen Teilabschnitte der Regionalpläne der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ablösen. Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3

Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit Stand Januar 2023 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin als Bereich für GIB dargestellt. Zudem wird im Entwurf der Grundsatz 4-1 »Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)« aufgeführt, welcher die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Speicherung erneuerbarer Energien beinhaltet. Somit stimmt das Planvorhaben auch zukünftig mit den Vorgaben der Regionalplanung überein.

- **Flächennutzungsplan**

Der seit dem 29. April 2005 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dar sowie einen Streifen im nordwestlichen Bereich als Fläche für Bahnanlagen.

Die geplante Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten für Erneuerbare Energien und für den Hafen sowie eine schmale Fläche für Bahnanlagen lässt sich derzeit nicht vollständig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« erforderlich.

- **Bebauungsplan**

Derzeit liegt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 »Energiegroßspeicher« kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Demnach existiert noch keine planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens.

- **Informelle Planungen**

Entwicklungskonzept Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030

Für die Gewerbeflächen im Lünen Ortsteil Lippholthausen an der Stadtgrenze zu Waltrop hat die Stadt Lünen im November 2021 das »Entwicklungskonzept Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030« beschlossen. Das räumliche Strukturkonzept zeigt eine Perspektive für die zukünftige Entwicklung von Lippholthausen auf, unter anderem vor dem Hintergrund der Einstellung der Stromerzeugung im STEAG-Steinkohlekraftwerk Lünen 2018 und perspektivisch auch des Trianel Kohlekraftwerks Lünen. Das Konzept ist nicht

rechtsverbindlich, sondern bietet eine Planungs- und Handlungsgrundlage insbesondere für die Stadt Lünen.

Das Leitbild für eine nachhaltige, zukunftssichere und resiliente Wirtschaftsstruktur des Standortes umfasst erstens die Sicherung und Qualifizierung von bestehenden Industriegebieten, zweitens die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft ergänzt um weitere Nutzungen wie die Energiewirtschaft am Standort und drittens die Stärkung der trimodalen Infrastrukturen (Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasser). Zu den weiteren Zielen zählen auch klimagerechte Flächennutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zu dem Wirtschaftsstandort wurden auch angrenzende Flächen auf Waltroper Stadtgebiet einbezogen, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Ortsteil stehen. Da der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemeinsam mit den Flächen des Kohlekraftwerkes betrachtet wird und die Erschließung der Freifläche durch den untersuchten Wirtschaftsstandort verläuft, wurde auch dieser Geltungsbereich im Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Konkret relevant für das Plangebiet ist die Lage am Stummhafen, wo die Stadt Lünen die infrastrukturelle Ausstattung zu einem trimodalen und multifunktionalen Umschlagspunkt beabsichtigt. Außerdem werden für die Entwicklungsfläche des Kohlekraftwerks Trianel nach dem Kohleausstieg spätestens im Jahr 2038 die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Standort, eine Verbesserung der öffentlichen Erschließung, die Sicherung des Gleisanschlusses und die Sicherung von Flächenverfügbarkeiten am Hafen für die Errichtung eines Umschlagplatzes empfohlen.

Darüber hinaus enthält das Verkehrskonzept für den Wirtschaftsstandort Maßnahmen, welche bei Umsetzung die Erschließung des Plangebietes dieses Geltungsbereiches verbessern würden. Zum einen wird der Ausbau der Straße Zum Stummhafen und dessen Bahnunterführung genannt, zum anderen könnten unter Voraussetzung dieses Ausbaus die Buslinien über die Straße Zum Stummhafen umgeleitet und mit neuen Bushaltestellen ausgestattet werden.

Somit kann der in Rede stehende Bebauungsplan einen Beitrag zur Umsetzung von Maßnahmen dieses Entwicklungskonzeptes bieten und das Vorhaben wird langfristig von den Entwicklungsabsichten profitieren können.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Errichtung der Energiegroßspeicher planungsrechtlich abgesichert werden.

Für die Batteriespeicher ist eine Kombination mehrerer Bauweisen vorgesehen. Der überwiegende Teil der Speicher soll in einer größeren Anzahl kleiner Container untergebracht werden, potenziell ergänzt um die Errichtung von Hallen mit Höhen zwischen 9 und 13 m. Die Umsetzung, welche über einen städtebaulichen Vertrag geregelt wird, soll in vier Bauphasen im Verlauf über 10 Jahre erfolgen, um dem zukünftig steigenden Bedarf gerecht werden.

Die das Gelände überspannenden Freileitungen, die von Südosten in das Plangebiet verlaufende Gleistrasse und die im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes bestehenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden bei der Anordnung der Batteriespeicher berücksichtigt.

Die Erschließung des Plangebietes ist von Osten über eine Zufahrtstraße südlich des Neuen Mühlenbachs und nördlich des bestehenden Kraftwerkstandortes vorgesehen, sodass die Fläche über die Straße Zum Stummhafen an das öffentliche Straßennetz angebunden wird. Im Bestand besteht bereits ein 5 m breiter Weg auf den Flurstücken 422, 423, 424 und 425 (Stadt Lünen, Flur 1) sowie auf dem Flurstück 207 (Stadt Waltrop, Flur 10). Dieser soll auf die südlich angrenzenden Flurstücke 1021 (Lünen) und 263 (Waltrop) ausgeweitet als Zufahrtstraße beidseitig der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgebaut werden. Der ruhende Verkehr kann innerhalb der Sonstigen Sondergebiete untergebracht werden.

### **3 Erschließung**

#### **3.1 Motorisierter Verkehr**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Osten über eine auszubauende, 6,5 m breite Zufahrtstraße im nördlichen Bereich des bestehenden Kraftwerkstandortes. Somit erfolgt die Erschließung über das Lünen Stadtgebiet. Im Bestand besteht bereits ein 5 m breiter Weg auf den Flurstücken 422, 423, 424 und 425 (Stadt Lünen, Flur 1) sowie auf dem Flurstück 207 (Stadt Waltrop, Flur 10). Dieser soll auf die südlich angrenzenden Flurstücke 1021 (Lünen) und 263 (Waltrop) ausgeweitet als Zufahrtstraße beidseitig der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgebaut werden. Diese wird den Standort an die öffentliche Straße Am Stummhafen anbinden. Von dort aus ist in Richtung Norden die Kreisstraße K1 Lüneener Straße bzw. Brunnenstraße zu erreichen und in Richtung Süden die Frydagstraße. Die Bundesstraße B 54/Dortmunder Straße ist in 3,0 km Fahrtweg zu erreichen, die Autobahn A2 in 6,0 km. Darüber hinaus besteht im Süden des Plangebietes eine private Zufahrt vom Kraftwerksgelände zu einer Schwerlastfläche am Hafenbecken. Diese soll erhalten bleiben.

Stellplätze des ruhenden Verkehrs für den Betrieb und die Wartung der geplanten Anlagen werden innerhalb der Sonstigen Sondergebiete untergebracht.

#### **3.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Kraftwerksstandort und das Plangebiet sind nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar. Dies wird für die geplante Nutzung mit lediglich Lieferverkehren sowie Betriebs- und Wartungsarbeiten auch nicht erforderlich. In östliche Richtung sind die beiden Bushaltestellen Lippholthausen Buddenburg Lünen und Lünen, Kraftwerk STEAG über einen 1.200 m langen Fußweg zu erreichen. Südlich des Plangebietes sind ebenfalls im Lünen Stadtgebiet mehrere Bushaltestellen über einen 1.800 m langen Fußweg erreichbar (Haltestellen LÜNTEC, Brambauer Im Berge - Lünen, Brambauer Im Berge Ost - Lünen und Brambauer Meininghaus). Der nächstgelegene Bahnhof Lünen liegt in 4,8 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Über den Bestand hinaus werden aufgrund dieses Bebauungsplanes keine weiteren Anschlüsse an den ÖPNV erforderlich.

#### **3.3 Güterverkehr**

Aufgrund der Lage am ehemaligen Hafenbecken bestehen für potenzielle Güterverkehre Anbindungen an das Schienennetz und an den Datteln-Hamm-Kanal. Diese Erschließung an Wasser- und

Schienenwege ist bereits gegeben und kann optional etwa für die Anlieferung der Batteriespeicher genutzt werden.

## 4 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

#### Sonstige Sondergebiete SO 1 »Erneuerbare Energien«

Festgesetzt werden zwei Sonstige Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig sind Errichtung und Betrieb von:

- Batterien zur Speicherung von elektrischem Strom,
- die für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen,
- Gebäude zur Unterbringung der Betriebseinrichtungen oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie
- zugehörige Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen.

#### Sonstiges Sondergebiet SO 2 »Hafen«

Im Hafensbereich wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Hafen« nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Errichtung und Betrieb von:

- Anlagen und Einrichtungen des Transportgewerbes wie etwa des Schienengüterverkehrs, der Schifffahrt und des Flugassistentenverkehrs,
- Umschlagseinrichtungen,
- zum Erhalt des Pumpwerkes erforderliche Anlagen sowie
- zu den Hafennutzungen zugehörige Nebenanlagen.

*Begründung:*

#### Sonstige Sondergebiete SO 1 »Erneuerbare Energien«

Die Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete SO 1 erfolgt zur Sicherung des Projektvorhabens und den damit verbundenen Zielsetzungen, die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien zu verbessern. Für die Regelung der angestrebten Nutzungen eignet sich die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der besonderen Zweckbestimmung »Erneuerbare Energien« gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, da sich für diesen Baugebietstyp die zulässigen Nutzungen speziell auf die Energiespeicher zuschneiden lassen. In § 11 Abs. 2 BauNVO wird konkret aufgeführt, dass sich »Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen«, als Sonstige Sondergebiete eignen. Dazu zählt auch die Speicherung erneuerbarer Energien.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 sind die Batteriespeicher und deren erforderliche Anlagen zulässig, damit die Speicherkapazitäten mit zukünftig steigendem Bedarf in mehreren Bauphasen großflächig ausgebaut werden können. Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen (beispielsweise Büroräume) sind nicht zulässig.

#### Sonstiges Sondergebiet SO 2 »Hafen«

Das Sonstige Sondergebiet SO 2 für das Hafengebiet sichert die bestehenden Nutzungen wie etwa die Gleistrasse, die Flugaschetransport-Anlage, die Schwerlastfläche, einen Schiffsverladearm sowie das Pumpenhaus und lässt zugleich Flexibilität für zukünftige Nutzungsstrukturen unmittelbar angrenzend an das Hafenbecken zu. Daher werden die Voraussetzungen für Umschläge zwischen Wasser-, Schienen- und Straßentransportmitteln auch zukünftig gegeben sein. Allerdings muss gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz jede neue Errichtung, Veränderung oder Betrieb von Anlagen am Datteln-Hamm-Kanal dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt angezeigt werden. Je nach Maßnahme, etwa des Umschlags von Schwerlastgütern, wird eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **4.2.1 Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend den Maßen in der Planzeichnung als absolute Höhe über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß festgesetzt.

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen erfolgt durch die Festlegung einer Gebäudeoberkante (GOK) als Maximalmaß.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und sonstige technische Aufbauten (z. B. Lüftungsanlagen, Antennen) sind auf den Dachflächen zulässig. Diese sind auf die maximal zulässige Gebäudehöhe anzurechnen.

#### *Begründung:*

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen mittels maximal zulässiger Gebäudeoberkante erfolgt zum einen, damit hinsichtlich der Fernwirkung ein Übergang vom angrenzenden Kraftwerksgelände zum ebenfalls angrenzenden Landschaftsraum gewahrt wird. Zum anderen sichert die Höhenbegrenzung im Schutzbereich unter den Freileitungstrassen den jeweils erforderlichen Sicherheitsabstand zu den Leitungen.

Dabei weisen die möglichen maximalen Höhen der baulichen Anlagen eine maximale Höhe von bis zu 13,0 m auf. Aufbauten auf den

Dachflächen wie beispielsweise Photovoltaikanlagen oder sonstige technische Anlagen müssen innerhalb der festgesetzten GOK errichtet werden, eine Überschreitung dieser Höhe ist nicht zulässig. Im Schutzbereich der nördlichen Freileitungstrasse wird die maximal zulässige Höhe auf bis zu 9,0 m beschränkt.

#### **4.2.2 Grundflächenzahl**

Für die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,8 festgesetzt.

*Begründung:*

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. § 19 Abs. 3 BauNVO definiert näher, welche Flächen maßgebend sind. Gemäß den Vorgaben der §§ 16 und 17 BauNVO wird die Grundflächenzahl in den Baugebieten auf das maximal zulässige Maß von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung berücksichtigt, dass der Boden bereits im Bestand verdichtet und mit Aufschüttungen überdeckt ist. Die Festsetzung dient dazu, ein angemessenes Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche sowie eine effiziente Flächennutzung zu gewährleisten.

### **4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

#### **4.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen in der Planzeichnung.

*Begründung:*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen im Sinne des § 23 BauNVO begrenzt. Sie werden unter Berücksichtigung von Abstandsflächen zu den angrenzenden Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches sowie zu den angrenzenden Nutzungen großzügig angelegt, damit alle technischen Anforderungen an die geplanten Anlagen erfüllt werden können.

#### **4.3.2 Bauweise**

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 1 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Dabei gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge bis zu 100 m betragen darf.

*Begründung:*

Die Errichtung der baulichen Anlagen soll entsprechend den technischen Anforderungen mit einem möglichst großen Ausführungsspielraum ermöglicht werden. Da sich die konkrete Anordnung von Batteriespeichern je nach Anbieter unterscheidet, sollen diesbezüglich noch keine Einschränkungen erfolgen. Zum derzeitigen Stand sollen einzelne Container errichtet werden. Doch soll die Möglichkeit für eine zukünftige Unterbringung etwa in Hallen nicht ausgeschlossen werden, falls dies in Zukunft dem Stand der Technik entspricht.

#### **4.4 Verkehrsflächen**

##### Straßenverkehrsfläche

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine private Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

##### *Begründung:*

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die auszubauende Zufahrtstraße, die Straßenverkehrsfläche sichert den Anschluss an das Gelände des benachbarten Kraftwerkes.

##### Bahnanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entlang der bestehenden Gleistrasse eine Fläche für Bahnanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

##### *Begründung:*

Die bestehende Gleistrasse, die vom Kraftwerksstandort aus durch das Plangebiet verläuft, wird im Bebauungsplan gesichert. Insofern wird die Darstellung im Flächennutzungsplan aufgegriffen. Der Flächennutzungsplan ist jedoch hinsichtlich der Ausdehnung der Bahnflächen ungenau, da seit dessen Genehmigung im Jahr 2005 zwischenzeitlich die Gleistrasse verkürzt wurde und seitdem nur noch im Bereich der festgesetzten Fläche für Bahnanlagen verläuft.

#### **4.5 Grünflächen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung »Abstandsgrün« festgesetzt.

##### *Begründung:*

Die im nördlichen Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen, überwiegend die mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Böschung, werden als grüne Abstandsflächen zum Neuen Mühlenbach gesichert. Somit

werden die Bestandsstrukturen mit ökologischem Wert und unversiegelten Böden weitestgehend erhalten.

#### **4.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine bestehende Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.

Die zeichnerisch festgesetzte und mit »GFL« gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht sowie mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der ecomotion GmbH belastet.

##### *Begründung:*

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert die Nutzung einer bestehenden Pipeline für Biokraft-, Bioheizstoffe und flüssige Rohstoffe sowie dessen Instandhaltung durch die ecomotion GmbH. Die Pipeline führt von einem Pumpenhaus im Hafengebiet im südlichen Randbereich des Plangebietes zu einem Tunnel unter dem Neuen Mühlenbach hindurch.

### **5 Nachrichtliche Übernahmen**

#### **• Freileitungen**

Das Plangebiet wird von einer 220 KV- und von einer 380 KV-Höchstspannungsleitung überspannt.

In den Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen sollten sich im Freien sowie in Gebäuden keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten befinden.

Innerhalb der Schutzstreifen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine maximale Endwuchshöhe entsprechend der jeweils maximal zulässigen Gebäudeoberkante erreichen.

Die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich und anfahrbar bleiben.

Ein Hinweis zum Thema Freileitungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen in den Schutzstreifen der Freileitungen wird von den Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.1).

## 6 Natur und Landschaft / Freiraum

Gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

### 6.1 Eingriffsregelung

Das Plangebiet lässt sich aufgrund seiner Vornutzungen, der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche sowie zuvor der ehemaligen Industriebrache, als Brachfläche charakterisieren. Die schütter bewachsene, nährstoffarme Oberfläche ist durch mehrere Meter mächtige Auffüllungen aus schotterartigem Material gekennzeichnet, welche erhalten bleiben und teils überbaut werden soll. Die Gehölzbestände im nördlichen Teil des Plangebietes werden überwiegend erhalten. Aufgrund der auszubauenden Zufahrt kann allerdings eine geringfügige Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen notwendig werden, ggf. zusätzlich je nach Lage des Regenrückhaltebeckens. Demzufolge wird eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich. Möglicherweise ergibt sich daraus ein geringfügiger Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen. Die Bilanzierung wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Umweltberichts erstellt.

### 6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Für das Plangebiet wurde im Januar 2023 eine Artenschutz-Vorprüfung der Stufe 1 durch das Büro für Landschaftsplanung grünplan erstellt. Ergebnisse der Vorprüfung inklusive einer Begehung am 11.01.2023 werden im Folgenden zusammengefasst.

#### *Bestandsbeschreibung*

Die Oberfläche der schütter bewachsenen Brachfläche ist durch mehrere Meter mächtige Auffüllungen aus schotterartigem Material gekennzeichnet, so dass es sich um einen extrem trockenen und nährstoffarmen Standort mit nahezu fehlender Humusaufgabe handelt. Die Vegetationsentwicklung befindet sich im Anfangsstadium. Maßnahmen zur Regulierung des Bewuchses finden nach Auskunft

des Betreibers nicht statt. Dominanzbestände des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigeios*) sowie vereinzelt stehende Birken und Pappelgebüsche prägen das Bild. An wenigen Stellen treten in geringer Dichte Neophyten wie Goldrute, Staudenknöterich und Schmalblättriges Greiskraut auf. In einigen verdichteten Bereichen sammelt sich Oberflächenwasser. Aufgrund der Auffüllungsmächtigkeit mit durchlässigem Schottermaterial ist insgesamt nicht mit einem Auftreten länger wasserhaltender Pfützen zu rechnen.

Aufgrund der Lage, der geringen Nutzungsintensität sowie der Unzugänglichkeit ist auf der Fläche selbst mit geringen Störungen durch Begehungen oder Befahrungen zu rechnen.

Am Nordrand ist die offene Schotterbrache gekammert und wird durch schmale ca. 30 cm hohe »Schotterbänder« in regelmäßigen Mustern gegliedert. Nördlich des Anlagenzaunes schließt ein Gehölzstreifen an, der am Rand durch Brombeergebüsche geprägt ist.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind weder Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete noch gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum liegen keine durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotope.

Der angrenzende Kanalabschnitt gehört jedoch zum Biotopverbundraum »Rhein-Herne-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal« mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, Kennung VB-MS-4309-017). Der Wert für den Biotopverbund und als linienhafte Verbindung im stark urbanisierten Raum hängt von der Ufer- und Böschungsgestaltung der Kanalabschnitte ab. Spundwandstrecken (im Stummhafen vorhanden) und naturferne Böschungen wirken als biotopzerschneidende Linien, die von vielen Tierarten nicht überwunden werden können. Durch ihre relativ gute Wasserqualität in Verbindung mit naturnah gestalteten Böschungsbereichen können sie allerdings für Lebewesen der Unterwasserzone und der Wasserwechselzone wertvolle Habitate sein.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

#### *Vorkommen planungsrelevanter Arten*

Das Fundortkataster des LANUV enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebietes. Außerdem wurde im Rahmen der Recherche wurde das Fachinformationssystem »Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen« des LANUV hinsichtlich allgemeiner Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten ausgewertet. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter

eingegrenzt. Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank »nrw.Observation.org« auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Feldsperlingen und Dorngrasmücken bekannt. Darüber hinaus wurde ein Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten auf der Fläche erkannt.

Im Rahmen der Begehung wurde auf Sichtungen von »Eidechsen« in einem Trockenmauerbereich nahe dem Verwaltungsgebäude sowie auf den besetzten Nistplatz des Wanderfalken am Kraftwerk-Turm hingewiesen. Letzterer funktioniert als Ersatzstandort für den nach Rückbau des STEAG-Kraftwerks entfallenen Brutplatz am ehemaligen Schornstein.

Im Rahmen der Begehung am 11.01.2023 wurde eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Auf der Fläche sind insbesondere für die planungsrelevanten Vogelarten Flussregenpfeifer, Feldlerche und Schwarzkehlchen günstige Habitat-Bedingungen gegeben. Aufgrund der Biotopausstattung besteht auf der Fläche für diese Arten eine potenzielle Eignung als Brutlebensraum. Zudem ist ein Vorkommen des Feldsperlings sowie des Bluthänflings in den angrenzenden Gehölzlebensräumen möglich, wobei die offene Brachfläche keine geeigneten Brutplätze für diese Gebüsch- bzw. Höhlenbrüter bietet. Ferner kann ein Vorkommen von Kreuzkröte und Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Beide Arten nutzen Brachflächen als Sekundärhabitat und könnten in der Vergangenheit aus dem Umfeld z.B. entlang von Bahntrassen oder der Kanalufer eingewandert sein.

#### *Auswirkungsprognose*

Zunächst werden baubedingte Auswirkungen erwartet, welche sich jedoch nicht wesentlich von den Auswirkungen der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche unterscheiden werden. Da nur zuvor genutzte Flächen beansprucht werden und keine Barriere- und Zerschneidungswirkungen zu erwarten sind, sind keine negativen Anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Potenziell möglich sind betriebsbedingte Wirkungen durch den Speicherbetrieb.

Das Vorhaben wird keine Fledermausquartiere beanspruchen und im Vergleich zur Vorbelastung keine neuen erheblichen Störeinflüsse bewirken, sodass Verbottatbestände für Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Für den am Kraftwerk brütenden Wanderfalken sowie zwei zufällig gesichtete Kormorane können artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Auch für den im Großraum vorhandenen Kammmolch weist das

Plangebiet keine geeigneten Habitate auf. Ebenso bestehen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevanten Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Farn- und Blütenpflanzen. Hinsichtlich dem tatsächlichen Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten, der Kreuzkröte sowie der Zaun- und Mauer-eidechse werden weitergehende Erhebungen erforderlich.

#### *Weiteres Vorgehen*

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Vögel, Amphibien und Reptilien noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschossen werden können, wird die Erstellung weiterführender Untersuchungen im Sinne einer vertiefenden Artenschutzuntersuchung (Stufe 2) erforderlich. Zur vertiefenden Bestandserfassung werden von Frühling bis Spätsommer 2023 mehrere Ortsbegehungen durchgeführt. Auf Grundlage der erwarteten Kartierungsergebnisse wird anschließend die Konfliktanalyse bezüglich der Planungswirkungen und die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch das Büro grünplan erfolgen. Die Ergebnisse und ggf. daraus abzuleitende Maßnahmen werden zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen. Falls das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden wird, wären nach Möglichkeit auf dem Gelände geeignete Habitate zu entwickeln.

### **6.3 NATURA 2000**

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist ein Teilabschnitt der Lippeaue (DE- 4314-302), welcher sich in einer Distanz von über 900 m nordöstlich des Plangebietes befindet. Dazwischen liegt hinter dem Neuen Mühlenbach und der Bahntrasse auf dem Lüner Stadtgebiet ein Gewerbegebiet. Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet können nachteilige Wirkungen durch die Planaufstellung ausgeschlossen werden.

### **6.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Bereich mit teils gewerblich genutzter Umgebung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die Reaktivierung der derzeit ungenutzten Fläche ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB »Bodenschutzklausel« und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll.

Das Vorhaben zur Speicherung von erneuerbaren Energien kann einen unmittelbaren Beitrag zum Klimaschutz beitragen. Denn die

geplanten Speicherkapazitäten ermöglichen eine effizientere Nutzung des fluktuierenden Umfangs an Wind- und Solarenergieerzeugung, indem die temporären Stromüberschüsse in Zeiten der Stromunterdeckung genutzt werden können. So können die Erzeugung und -verbrauch der erneuerbaren Energien aneinander angeglichen und folglich die Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Bezüglich der klimatischen Situation am Standort ist festzustellen, dass im Vergleich zwischen Vornutzung und geplanter Nutzung keine wesentliche Veränderung zu erwarten ist. Es herrscht ein Gewerbe- und Industrieklima mit weniger günstiger thermischer Situation, wobei der Standort von keinen besonders klimasensiblen Gruppen (wie Kindern oder Senior\*innen) genutzt werden wird.

Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist das Bauvorhaben aufgrund der deutlich erhöhten Lage des Plangebietes im Vergleich zur Umgebung nicht von Hochwasser erreichbar. Denn das Gelände liegt knapp 8 m über dem Hafentwässerungsgraben und rund 11 m über dem mittleren Wasserstand des Neuen Mühlenbachs. Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen anfallen wird, ist zur Vorsorge vor potenziellen Überflutungen im Umfeld des Plangebietes nur gedrosselt abzuleiten. Dies wird im Kapitel 7 konkretisiert. Nach Umsetzung des Entwässerungskonzeptes inklusive eines Regenrückhaltebeckens wird sich das Risiko von Überflutungen infolge von Starkregenereignissen auch innerhalb des Plangebietes minimieren. Außerdem wird die Wasserfläche dieses Regenrückhaltebeckens lokal zur Kühlung der Luft beitragen.

Die Möglichkeiten von Maßnahmen zur Begrünung innerhalb des Plangebietes werden im weiteren Verfahren geprüft. Dabei sind die Bodengegebenheiten und technischen Anforderungen für die Batteriespeicher als einschränkende Bedingungen zu berücksichtigen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **• Strom- und Wasserversorgung**

Die Strom- und Wasserversorgung des Plangebietes ist soweit erforderlich herzustellen. Die zukünftige Stromeinspeisung aus den Batteriespeichern soll über Leitungstrassen, die ehemals von der STEAG genutzt wurden, erfolgen.

### **• Abwasserentsorgung**

Als Ergebnis des Geotechnischen Eignungsgutachtens (Januar 2020) wurde festgehalten, dass keine Versickerung von Niederschlagswässern zulässig ist, sondern anfallende Niederschlagswässer an bestehende oder noch zu errichtende Kanalisationssysteme abzuleiten sind.

Für eine verträgliche und geordnete Entwässerung wird derzeit ein Entwässerungskonzept durch das Büro UPlan erstellt. Es ist bereits zum derzeitigen Arbeitsstand festzustellen, dass eine gedrosselte Ableitung der Niederschlagsmengen von den Dachflächen der baulichen Anlagen in den angrenzenden Neuen Mühlenbach erfolgen kann. Dazu wird eine Rückhaltekapazität erforderlich, die je nach Summe der Dachflächen beispielsweise ein Rückhaltebecken von rd. 1.400 qm Umfang leisten kann. Mögliche Varianten für Standorte und Form der Rückhaltung werden im weiteren Verfahren verglichen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung soll zur Entwässerung das bestehende Gefälle genutzt werden, um Bodenbewegungen zu minimieren bzw. zu vermeiden. Daher wird die Rückhaltung voraussichtlich nahe der Zufahrtstraße und im Zusammenhang mit dem Böschungsbereich vorgesehen werden. Es wird eine konstante Wasserableitung mittels einer Drossel empfohlen.

Sonstiges Schmutzwasser ist der Kanalisation zuzuführen.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Stadt Waltrop konzessioniertes Unternehmen. Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach Ablauf deren Lebensdauer können vertraglich geregelt werden.

## 8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

- **Altlasten**

Das Plangebiet liegt dem Geotechnischen Eignungsgutachten (Januar 2020) zufolge innerhalb einer im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nr. 20/38 erfassten Altablagerung. Dabei handelt es sich um eine Bergehalde des Steinkohlebergbaus. Im Bereich der Auffüllungen sind gemäß geotechnischem Gutachten Anreicherungen an BTEX und Sulfat im Boden bekannt, doch die Prüfwerte der BBodSchV für Gewerbe- und Industriegrundstücke werden nicht überschritten. Dementgegen wurden im Bereich des gewachsenen Bodens keine Anreicherungen nachgewiesen. Eine Gefährdung Dritter über den Boden ist nicht abzuleiten. Potenziell anfallender Bodenaushub ist unter den gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Wegen nachgewiesenen CO<sub>2</sub>-Konzentrationen wurden im Bereich des Kraftwerkes umfangreiche Gassicherungsmaßnahmen durchgeführt. Untergeordnet wurden auch erhöhte Methankonzentrationen nachgewiesen. Es wird empfohlen, im Vorfeld zu Bauvorhaben vorhabenbezogene

Bodenporengasuntersuchungen durchzuführen und Gassicherungsmaßnahmen gegen Ausgasungen aus dem Untergrund vorzunehmen.

- **Kampfmittelvorkommen**

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## 9 Immissionsschutz

Das Vorhaben lässt im Vergleich zu der vorigen Nutzung der Fläche keinen wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens erwarten, da während des Regelbetriebs der Batteriespeicher lediglich Betriebs- und Wartungsverkehr erfolgen wird. Das Verkehrsaufkommen bedingt durch die Batteriespeicher wird mit rund fünf bis zehn Pkw, keinesfalls regelmäßig über 20 Pkw der Arbeitnehmer je Ziel- und Quellverkehr erwartet. Zunächst wird temporärer Baustellenverkehr verursacht. Dieser würde bei späteren baulichen Erweiterungen erneut aufkommen. Dies war in ähnlicher Weise bereits vorher aufgrund der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche gegeben, sodass dahingehend keine neuartigen Immissionen zu erwarten sind.

Von den geplanten Batteriespeichern, welche eingehaust werden sollen, werden im Vergleich zu der vorigen Nutzung der Fläche keine wesentlich erhöhten schalltechnischen Auswirkungen erwartet. Im weiteren Verfahren werden die zukünftigen Schallemissionen der geplanten Anlagen anhand eines Schallgutachtens auf ihre Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen geprüft.

Bei dem angrenzenden Kohlekraftwerk auf Lüner Stadtgebiet handelt es sich um einen Betrieb, der unter die Störfall-Verordnung (12. BIm-SchV) fällt. Da im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, hat dies keine spezifischen Auswirkungen auf die Planung.

Die gesamten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange sind im Umweltbericht darzulegen.

## **10 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Planbereiches nicht betroffen.

## **11 Bodenschutz**

Bezüglich des Bodenschutzes ist zunächst auf das Geotechnische Eignungsgutachten von Dr. Melchers Geologen (Januar 2020) zu verweisen. Dieses enthält die in Kapitel 8 zusammengefassten Aussagen zum Vorkommen von Altlasten.

Bei Auffüllung des Oberbodens ist das Bundesbodenschutzgesetz zu beachten. Generell ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, dass einzubringende Böden die Vorsorgewerte des Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten haben. Darüber hinaus sind die Änderungen im Zusammenhang mit der »Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung«, welche im August 2023 in Kraft tritt, zu beachten.

## **12 Bergbau**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Grubenfeld der stillgelegten Schachtanlage Minister Achenbach. Der letzte Abbau, der auf diesen Bereich eingewirkt haben könnte, wurde 1986 eingestellt. Resteinwirkungen sind nicht mehr zu erwarten. Weiterer untertägiger Bergbau ist nicht geplant. Daher hielt die zuständige Deutsche Steinkohle AG (heute RAG AG) schon 2006 Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen für nicht erforderlich.

## 13 Umweltbelange

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Zuge des Verfahrens wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, welcher die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG dokumentiert. Der Umweltbericht wird zur Offenlage dieses Bebauungsplanes vorliegen. Im Folgenden werden die vorliegenden Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern zusammengefasst.

### 13.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in deren unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Das Plangebiet diente bisher einer wirtschaftlichen Nutzung, was auch in Zukunft vorgesehen ist. Da auch das Umfeld gewerblich bis industriell geprägt ist, erfüllt das Plangebiet weder im Bestand noch bei Umsetzung der Planung eine Erholungsfunktion.

Das Verkehrsaufkommen für den Betrieb der Energiespeicher wird sich im Vergleich zu der Vornutzung des Plangebietes nicht merklich erhöhen und folglich keine erhöhten Emissionen erzeugen. Potenzielle Schallimmissionen der geplanten technischen Anlagen auf die umliegenden Nutzungen werden im weiteren Verfahren anhand eines Schallgutachtens ausgewertet. Bei Bedarf werden aus den Ergebnissen Lärminderungsmaßnahmen abgeleitet.

Eine Beurteilung der Lärmvorbelastung durch die umliegenden Nutzungen und den Verkehr ist vorab noch nicht möglich, weil keine Daten zu den Vorbelastungen durch Straßenverkehr, Schienenwege oder Industrie vorliegen (vgl. Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes NRW). Als

nächstgelegene Immissionsquelle wird die über 1.100 m entfernte Landesstraße 654 Brambauerstraße aufgeführt. Da auf dem Gelände keine besonders schutzwürdigen Nutzungen wie Wohn- oder Bürogebäude vorgesehen sind, sind keine Konflikte aufgrund von Lärmvorbelastungen zu erwarten.

Sonstige Emissionen werden vermieden, indem für die Baugenehmigung u.a. ein Brandschutzkonzept vorzulegen ist. Auch die gegebenen Abstände zu den umliegenden Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzungen beugen Immissionskonflikte vor. Bezüglich Immissionen sind somit keine wesentlichen Veränderungen für die Bevölkerung abzusehen.

Positiv auf das Schutzgut Mensch wird sich die Planung bezüglich der zukünftigen Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch erneuerbare Energien auswirken. Die Bedeutung zuverlässiger Stromversorgung durch erneuerbare Energien steigt in Zeiten des Klimawandels zunehmend an (vgl. Kapitel 1.3).

### **13.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Wie im Artenschutzrechtlichen Beitrag (Stufe 1) ausgeführt, sind im Plangebiet und dessen Umfeld weder Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete noch gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden (vgl. Kapitel 6.2). Im Vorhabenraum liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotope.

Der angrenzende Kanalabschnitt gehört jedoch zum Biotopverbundraum »Rhein-Herne-Kanal und Dortmund-Ems-Kanal« mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, Kennung VB-MS-4309-017). Der Wert für den Biotopverbund und als linienhafte Verbindung im stark urbanisierten Raum hängt von der Ufer- und Böschungsgestaltung

der Kanalabschnitte ab. Spundwandstrecken (im Stummhafen vorhanden) und naturferne Böschungen wirken als biotopzerschneidende Linien, die von vielen Tierarten nicht überwunden werden können. Durch ihre relativ gute Wasserqualität in Verbindung mit naturnah gestalteten Böschungsbereichen können sie allerdings für Lebewesen der Unterwasserzone und der Wasserwechselzone wertvolle Habitate sein.

Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit von den im Bereich des Plangebietes vorkommenden Arten sind weiterführende Untersuchungen über die Artenschutzvorprüfung hinaus erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände infolge der Planung müssen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese vertiefende Bestandserfassung findet von Frühling bis Spätsommer 2023 statt. Auf Grundlage der erwarteten Kartierungsergebnisse wird anschließend die Konfliktanalyse bezüglich der Planungswirkungen und die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe 2) durch das Büro grünplan erfolgen. Die Ergebnisse und ggf. daraus abzuleitende Maßnahmen werden zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen.

### **13.3 Fläche**

Es sollen die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belanges ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 ha pro Tag. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Der Geltungsbereich umfasst eine Brachfläche, die bereits großflächig mit Auffüllungen bedeckt ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen keine neue Flächeninanspruchnahme zu. Die bestehenden Grünstrukturen in den Randbereichen bleiben weitestgehend erhalten. Im Vergleich zu einer Realisierung des Vorhabens an einem anderen, bisher naturbelassenen Standort wird eine neue Flächeninanspruchnahme vermieden. Daher hat die erstrebenswerte Wiedernutzbarmachung der Fläche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

## 13.4 Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens sind nach MKUNLV 2012:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle.

### *Schutzgutbetrachtung*

Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des Geotechnischen Eignungsgutachtens von Dr. Melchers Geologen (Januar 2020) untersucht. Die gesamte Brachfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist durch mehrere Meter hohe, verdichtete Auffüllungen von Bergematerialien geprägt. Somit ist bereits der Ausgangszustand anthropogen stark verändert und die Bodenfunktionen verändert. Bei Untersuchungen aus dem Jahr 2006 von aus der Bergehalde entnommenen Proben wurden Anreicherungen an Schadstoffen, vor allem BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und Sulfat, nachgewiesen. Doch da die Prüfwerte der BBodSchV für Gewerbe- und Industriegrundstücke nicht überschritten werden und die dem gewachsenen Boden entnommenen Proben keine Schadstoffanreicherungen zeigten, besteht keine Gefährdung Dritter über den Gefährdungspfad Boden. Während der Herrichtung der

Baustelleneinrichtungsfläche wurden Bodenverbesserungsmaßnahmen mit Hilfe von Kalken vorgenommen. Aufgrund der Auffüllungen und der noch enthaltenen Grundbelastungen mit BTEX und Sulfat ist laut dem Gutachten keine Versickerung von Niederschlagswässern zulässig. Anfallende Wässer sind abzuleiten.

Die unversiegelten Flächen in den Randbereichen bleiben weitestgehend erhalten. Dadurch bleiben die natürlichen Bodenfunktionen dort erhalten. Die Verbreiterung der Zufahrtstraße wird auf das minimal erforderliche Maß begrenzt, der Eingriff wird ausgeglichen.

### **13.5 Wasser**

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge bzw. dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Zum Grundwasser wurden im Geotechnischen Eignungsgutachten von Dr. Melchers Geologen (Januar 2020) Aussagen getroffen. Der Grundwasserspiegel wurde zur Zeit der Untersuchungen (2006) in den Bohrlöchern in Tiefen von 6,40 m bis 9,32 m unter Gelände angetroffen. Die absoluten Höhen liegen zwischen 48,56 m NN und 51,80 m NN. Diese gemessenen Wasserstände werden als relativ niedrig eingeschätzt. Es ist mit jahreszeitlich bedingten Schwankungen in einer

Größenordnung von bis zu 1 m zu rechnen. Als Grundwasserleiter in Richtung Vorfluter Lippe dienen nicht nur die Terrassensedimente der Lippe, sondern teils auch die relativ groben anthropogenen Auffüllungen. Die Fraktionen aus den Auffüllungen - teils aufgekalkt - können wasserstauend wirken. Bei Bebauungen sind Maßnahmen zum Feuchtigkeitsschutz von erdberührten Bauteilen zu berücksichtigen.

Eine Gefährdung von Hochwasser durch die umliegenden Oberflächen-gewässer ist aufgrund der deutlich erhöhten Lage des plateauartigen Geländes auszuschließen. Das Risiko von potenziellen Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Zusammenhang mit der bisherigen Geländetopografie wurde in einer Starkregengefahrenkarte des Ver- und Entsorgungsbetriebs Waltrop AöR modelliert. Geringfügige Wasseransammlungen sind demnach bei Starkregenereignissen potenziell im nördlichen Bereich unter den Freileitungstrassen möglich, ebenso wie im südöstlichen Bereich, wo das Gelände zum Kanal hin abfällt, sowie im Fußbereich der Böschung parallel zur Zufahrtstraße. Im Bereich der Zufahrtstraße, welcher tiefer als das übrige Plangebiet liegt, ist die Entwässerung im Rahmen der Straßenausbauplanung zu berücksichtigen.

Zum Schutz des Grundwassers sind die anfallenden Niederschlagsmengen von den Dachflächen der zu errichtenden Anlagen nicht zu versickern, sondern gedrosselt dem Neuen Mühlenbach zuzuleiten (vgl. Kapitel 13.4). Hierfür wird durch das Büro UPlan derzeit ein Entwässerungskonzept erstellt (vgl. Kapitel 7). Über eine Drosselung der Einleitmengen hinaus wird ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken vorgesehen werden. Das bestehende Gefälle kann grundsätzlich für die Entwässerung genutzt werden. Die Konzeption wird zusätzlich der Vorbeugung zukünftiger Überflutungen dienen. Durch die Umsetzung der Entwässerungsmaßnahmen wird sich die Situation wegen dem Grundwasserschutz und der geregelten Ableitung in den Neuen Mühlenbach für das Schutzgut Wasser verbessern.

### **13.6 Klima und Luft**

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ergibt sich durch seine Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen

Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen bzw. die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder durch Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu berücksichtigen.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Das LANUV hat als Grundlage für die Klimaanalyse die stadtklimatischen Sachverhalte in Klimatope klassifiziert. Als Klimatope werden räumliche Einheiten mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. In der Klimatopkarte werden die brachliegenden, mit Aufschüttungen überdeckten Flächen als offenes Gewerbe-/Industrieklima dargestellt. Dies trifft auch auf das benachbarte Kraftwerksgelände zu. Die thermische Situation wird als weniger günstig bewertet, da etwa eine starke Wärmebelastung kennzeichnend ist. Die Grünstreifen am Rand des Plangebietes im Übergang zum Neuen Mühlenbach sind ausreichend groß für ein eigenes Klimatop, welches dem Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet wird. Dies erfüllt eine hohe klimatische Ausgleichsfunktion. Der südwestlich angrenzende Kanal bewirkt lokal ein Gewässer-/Seenklima. Nachts profitiert das mäßig nächtlich überwärmte Gelände von einem Kaltluftvolumenstrom von den südwestlich liegenden Grünflächen. Infolge der geplanten Nachnutzung der Fläche wird sich die klimatische Situation nicht wesentlich verändern. Falls neben den Containern auch Hallen errichtet werden, kann sich der Luftaustausch durch Wind geringfügig verringern. Da der Standort von keinen besonders klimasensiblen Gruppen (wie Kindern oder Senior\*innen) genutzt werden wird und allgemein weder Wohn- noch Büronutzungen geplant sind, sind keine negativen Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch zu befürchten.

#### **13.7 Orts- und Landschaftsbild**

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert. Hierbei sind die Vielfalt, die Eigenart, die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu beurteilen. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die

landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Ortsbild ist überwiegend bestimmt durch künstliche Elemente bzw. anthropogene Einflüsse. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (also Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes). Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

### *Schutzgutbetrachtung*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Stadtgrenze zwischen Waltrop und Lünen ist bereits im Bestand als Brachfläche der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche mit großflächigen Aufschüttungen, überspannt von Höchstspannungs-Freileitungen, anthropogen überformt. Auch der Hafengebiet mit dem von geradlinigen Spundwänden abgegrenzten Hafenbecken lässt sich den künstlichen Elementen zuordnen. Die Fläche hat demnach im Bestand keinen hohen Schutzwert für das Orts- und Landschaftsbild.

Einerseits grenzt auf der anderen, westlichen Seite des Datteln-Hamm-Kanals das Landschaftsschutzgebiet »Brockenscheidt/Elmenhorst«, das im Landschaftsplan Ost-Vest festgesetzt ist, an. Andererseits wird die Fernwirkung des Standortes bereits durch weitere anthropogene, teils industrielle Landmarken geprägt. Besonders beeinflusst wird das Orts- und Landschaftsbild durch die angrenzenden Kraftwerksanlagen inklusive dem über 150 m hohem Kühlturm. Hinzu kommen die Randlage im Lünener Industrie- und Gewerbegebiet Lippholthausen sowie zwei naheliegenden Halden mit jeweils über 40 m Höhe (nördlich an der Lünener Straße und südlich an der Straße Tockhausen). Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet einen Übergangsbereich zwischen schutzwürdiger Landschaft und industriell geprägtem Stadtbild darstellt. Da die geplanten Energiespeicher sowohl die Höhen und Dimensionen der Kraftwerksanlagen, als auch der überspannten Freileitungen, als auch der naheliegenden Halden, deutlich unterschreiten werden, wird der Übergang zum Kanal und der daran anschließenden, naturnahen Landschaft gewahrt. Somit entstehen durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

### **13.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- bzw. Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfältigkeit, der Eigenart und Schönheit.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Das Plangebiet weist weder schutzwürdige Kulturgüter noch sonstige schutzwürdige Sachgüter auf. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Im Umfeld des Plangebietes ist die nordwestlich über den Datteln-Hamm-Kanal führende Wilbringer Bundesbahnbrücke als Baudenkmal eingetragen. Außerdem liegen westlich des Datteln-Hamm-Kanals die beiden Baudenkmale »Haus Wilbringen« sowie dessen Wirtschaftsgebäude/Fachwerk (Scheunen). Aufgrund der Trennung durch den Kanal und der Nachbarschaft des Plangebietes zum Kraftwerk bewirkt das Planvorhaben, insbesondere im Vergleich zur Vornutzung als Baustelleneinrichtungsfläche, keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

### **13.9 Natura2000-Gebiete**

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

#### *Schutzgutbetrachtung*

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist ein Teilabschnitt der Lippeaue (DE- 4314-302), welcher sich in einer Distanz von über 900 m nordöstlich des Plangebietes befindet. Dazwischen liegt hinter dem Neuen Mühlenbach und der Bahntrasse auf dem Lüner Stadtgebiet ein Gewerbegebiet. Aufgrund der Art des geplanten

Vorhabens und Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet können nachteilige Auswirkungen durch die Planaufstellung ausgeschlossen werden.

### **13.10 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen. Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das BImSchG sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

#### *Betrachtung*

Das derzeit in Aufstellung befindliche Entwässerungskonzept wird eine geordnete, gedrosselte Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Neuen Mühlenbach aufzeigen. Mittels eines Regenrückhaltebeckens im nordöstlichen Teil des Plangebietes sollen temporär größere Wassermengen zurückgehalten werden. Falls Schmutzwasseranschlüsse erforderlich werden, ist Schmutzwasser parallel zu Regenwassersträngen zu verlegen, im Bereich der Zufahrtstraße zu kanalisieren und nördlich des Kraftwerkes in das Schmutzwassernetz zu übernehmen.

Anfallende Abfälle werden sachgerecht entsorgt werden. Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach Ablauf deren Lebensdauer können vertraglich geregelt werden.

Die durch die Planaufstellung ermöglichte Errichtung der Energiespeicher unterstützt die Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien. In der Folge werden damit zukünftig Emissionen aus

fossilen Brennstoffen vermieden, was einen positiven Beitrag bedeutet.

### **13.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Stromsektor wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt im Juli 2023 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- Klimaverträgliche Energieversorgung und
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe.

#### *Betrachtung*

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Energiespeicher und somit den Ausbau der Stromspeicherkapazitäten. Dessen zukünftiger Betrieb wird die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien deutlich erhöhen, da ein Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung durch Wind und Solar erfolgen wird. Deshalb dient die Planung in besonderem Maße der Erreichung der oben benannten Ziele klimaverträglicher Energieversorgung und Unabhängigkeit von fossilen Kraftstoffen. Zur weiteren Erläuterung ist auf Kapitel 1.3 zu verweisen.

### **13.12 Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das s.g. Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich u.a. zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender

Bestandteil ist zudem insbesondere die s.g. Störfallverordnung (12. BImSchV).

### *Betrachtung*

Die im Plangebiet vorgesehenen Batteriespeicher sollen jeweils gemäß dem neuesten Stand der Technik errichtet werden. Je nach Zellchemie, Zelltyp und Batterieaufbau erhöht sich das Brandpotenzial, welches im unwahrscheinlichen Fall von Beschädigungen oder sonstigen Mängeln auftreten kann. Daher ist im Rahmen der Baugenehmigung ein geeignetes Brandschutzkonzept nachzuweisen. Bei Einsatz von brennbaren Batterien wird das System so ausgelegt, dass ein Brand immer nur auf einen Abschnitt, z.B. einen Container, begrenzt bleibt. Somit bleibt die potenzielle Gefährdung auf eine Einheit begrenzt.

Das angrenzende Kohlekraftwerk auf Lünen Stadtgebiet ist ein Betrieb, der unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Daher müssen durch den Kraftwerksbetrieb die Anforderungen der Störfall-Verordnung eingehalten werden. Da im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine schutzwürdigen Nutzungen vorgesehen sind, hat dies keine spezifischen Auswirkungen auf die Planung. Der geplante Betrieb der Batteriespeicher selbst ist nicht von der Störfall-Verordnung betroffen.

### **13.13 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Der derzeitige Zustand der Brachfläche würde bei Nichtdurchführung der Planung bestehen bleiben. In dem Fall würde sich hinsichtlich der Schutzgüter im Vergleich zum bisherigen Zustand keine Änderung ergeben. Doch die brachliegende, aufgeschüttete Fläche nicht erneut zu nutzen, wäre insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Fläche (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB) und dem Entfall des wirtschaftlichen Nutzungspotenzials unerwünscht.

Grundsätzlich bestünde bei Nichtdurchführung der Planung das Flächenpotenzial für eine alternative gewerbliche Nachnutzung des Geländes. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes wurden bereits Bemühungen unternommen, auf der Fläche Gewerbeunternehmen anzusiedeln. Zur Gewerbeindustriean siedlung fanden unter anderem Gespräche zwischen der Stadt Waltrop und der Grundstückseigentümerin statt, wie auch mit der Stadt Lünen über Möglichkeiten eines interkommunalen Gewerbegebietes. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde untersucht, welche Maßnahmen erforderlich wären, um die Fläche des Industriegebietes »Am Stummhafen« zu entwickeln. Die Machbarkeitsstudie ergab, dass ein neues Industriegebiet am Stummhafen aufgrund der hohen Kostensumme

und der schwierigen Erschließungssituation nicht realisierbar sei. Allein die Kosten für die Entwässerung und die Verkehrsanbindung seien laut der Studie so hoch, dass eine Entwicklung unwirtschaftlich sei. Die Fläche ist über das Waltroper Stadtgebiet nur durch die schmale Durchfahrt unter der Bahntrasse zu erreichen. Für die Entwicklung eines Industriegebietes müsste die Unterführung mindestens verbreitert, wenn nicht sogar komplett erneuert werden. Damit verbunden wäre ebenso die Höherlegung von einem Teil der Schienen. Über das Stadtgebiet Lünen ist die Fläche über die Brunnenstraße, die verkehrlich häufig überlastet ist, erreichbar. Sowohl die enorme Kostenschätzung zur Entwicklung der Fläche als auch die verkehrliche Anbindung führen dazu, dass die Vermarktung der Flächen für alternative gewerbliche oder industrielle Nutzungen trotz zahlreichen Bemühungen erfolglos war.

## 14 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Zu dem Bebauungsplan wird ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Grundeigentümerin und der Stadt Waltrop geschlossen, in dem Regelungen und Fristen zur Realisierung des Vorhabens festgelegt werden.

## 15 Flächenbilanz

<b>Gesamtfläche</b>	<b>132.370 qm</b>	<b>–</b>	<b>100,0 %</b>
<b>davon:</b>			
- Sonstige Sondergebiete »Erneuerbare Energien«	103.986 qm	–	78,6 %
- Sonstiges Sondergebiet »Hafen«	9.549 qm	–	7,2 %
- Bahnanlagen	2.456 qm	–	1,9 %
- Private Grünflächen	14.991 qm	–	11,3 %
- Private Straßenverkehrsfläche	1.389 qm	–	1,0 %

*Mögliche Abweichungen entstehen rundungsbedingt.*

## 16 Gutachten

Für das Plangebiet liegen bereits die folgenden Gutachten bzw. Beiträge vor:

- Dr. Melchers Geologen (Januar 2020): Geotechnisches Eignungsgutachten. 1. Bericht. Projekt Bebauung von Industrie- und Gewerbeflächen (ehemalige BE-Flächen) auf dem Betriebsgelände der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG. Lünen.
- grünplan - büro für landschaftsplanung (Januar 2023): Artenschutzrechtlicher Beitrag. Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1) zum geplanten Batteriegroßspeicher am Trianel Kohlekraftwerk Lünen-Stummhafen in der Stadt Waltrop. Dortmund.

Zusätzlich werden derzeit erarbeitet:

- grünplan - büro für landschaftsplanung: Artenschutzuntersuchung und Fachbeitrag zum geplanten Batteriegroßspeicher am Trianel Kohlekraftwerk Lünen-Stummhafen in der Stadt Waltrop. Dortmund. *(in Erarbeitung)*
- UPlan: Entwässerungskonzeption für den Bebauungsplan »Energiegroßspeicher« in Waltrop an der Stadtgrenze zu Lünen. Dortmund. *(in Erarbeitung)*

Zur Offenlage wird außerdem ein Schallgutachten vorliegen.

Bearbeitet für die Stadt Waltrop  
Dortmund, im August 2023